

Die Gemeinde Kinsau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kinsau vom 16.04.2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Kinsau unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen:
 - a) den gemeindlichen Friedhof
 - b) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragenen kirchlichen Friedhof
 - c) das Leichenhaus

- (2) In den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben.
Für Tod- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

- (2) Die von der Gemeinde bestellten oder zugelassenen Leichenträger führen den Transport von Leichen durch und wirken bei den Beerdigungsfeierlichkeiten mit.

II. Friedhofsordnung

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
 4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
 5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen.
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 7. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
 8. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen.
 9. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden Auflagen für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auferlegen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert. Außerdem kann sie Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

- (2) An Samstagen ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

III. Leichenhaus und Bestattungen

§ 6

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Im Leichenhaus dient die Leichenhalle zur Aufbahrung der Leichen; der Nebenraum als Abstellraum für die erforderlichen Geräte.
- (2) Jede Leiche muss nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.
- (3) Von auswärts kommende Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (5) Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus ist von dem Verpflichteten (§ 15 BestV i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

§ 6a **Betreten des Leichenhauses**

Das Betreten der Leichenhalle ist nur dem Bestattungspersonal gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird Zutritt auf kurze Zeit erlaubt, sofern nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 7 **Ausstellung der Leiche**

- (1) Die Leiche wird im Leichenhaus aufgebahrt. Eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur (in Urnen) im Leichenhaus aufbewahrt werden.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragene Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus dem Leichenhaus gebracht wird, ist er zu schließen.

§ 8 **Vorbereitung der Bestattung; Beschaffenheit der Särge**

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist. Wird die Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 12 BestV und § 30 BestV maßgebend.

§ 9 **Bestattung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder

2. die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen
oder
 3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
 - (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 19 BestV etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber wird auf 20 Jahre festgesetzt; bei Gräbern von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt sie 15 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener beigesetzt und Tod- oder Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

§ 11 Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Während der Ruhezeit wird einer Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zugestimmt.
- (2) Die Zustimmung kann nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden; außerdem ist zur Umbettung das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (6) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechtes, werden durch eine Umbettung nicht berührt. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes im Einzelfall eine Neubelegung vor Ablauf der Ruhezeit zulassen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Der Friedhofsplan (Fassung 23.12.2008) ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- (2) Es werden im folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
- a) Gräber
 1. Einzelgräber (Grabfeld B III Gräber 5-11)
 2. Familiengräber (Grabfeld A: Gräber 1-106; Grabfeld B I Gräber 107-142, Grabfeld B II Gräber 1-28; Grabfeld B III Gräber 1-4)
 3. Urnengräber (Grabfeld B IV Gräber 1-9); diese können auch als Kindergräber genutzt werden.
 - b) Urnennischen in der Urnenwand (US 1 bis US 24)
- (3) Für Einzel-, Familien- und Kindergräber ist Erd- und Urnenbestattung zulässig. In Urnengräbern und Urnennischen ist nur Urnenbestattung zulässig. Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde, möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Art von Grabstätte oder auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage.

§ 13

Einzelgräber

- (1) In Einzelgräbern wird nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Bestattung einer weiteren Urne gestatten.
- (2) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 14

Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes wird die Lage der Grabstätte mit dem Erwerber abgestimmt; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 15

Kindergräber

- (1) In Kindergräber wird die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt, soweit sie nicht in einer anderen Grabstätte bestattet wird.
- (2) § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Urnengräber

- (1) In Urnengräbern werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.
- (2) In Urnengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16a Urnennischen

- (1) In Urnennischen werden nur Urnen beigesetzt. Die maximal zulässige Anzahl wird hierbei durch die Größe der Nische bestimmt.
- (2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Größe der Grabstätten

- (1) Die Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 200 cm	Breite 100 cm
2. Familiengräber	Länge 260 cm	Breite 250 cm
3. Kindergräber	Länge 90 cm	Breite 60 cm
4. Urnengräber	Länge 90 cm	Breite 60 cm
- (2) Die Abstandsfläche zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,40 m.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit sich aus dem Friedhofsplan andere Maße ergeben.
- (4) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für Gräber von Kindern unter 10 Jahren wenigstens 1,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen in Urnengräbern beträgt mindestens 1,00 m. Bei Übereinanderbestattungen muss der oberste Sarg mit einer Erdschicht (ohne Erdhügel) von mindestens 0,90 m bedeckt sein, zwischen den Särgen muss eine Erdschicht von mindestens 0,30 m vorhanden sein.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 18

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts zu laufen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Nutzungsrechte an Einzelgräbern können grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) erworben werden; ein Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalls möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Einzelgräber neu belegt.
- (5) *(entfällt)*
- (6) Nutzungsrechte an Grabstätten mit Ausnahme der Einzelgräber sind mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben; sie können längstens für 50 Jahre erworben werden. Sie können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Läuft die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr zu verlängern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

§ 19

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Während des Laufes der Ruhefrist darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohles und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.
- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt wurde oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde die Grabstätte anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen.

Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

- (4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Herrichtung, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Werden die Grabstätten trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. instandgehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (3) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Auf Grabfeld I sind die Gräber ohne und auf den Grabfeldern II bis IV mit fester Grabeinfassung anzulegen. Die Umrandungen der V bis VII werden bei Belegung durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Feste Grabeinfassungen sind in Stein mit einer Breite von 10 bis 15 cm anzulegen. Grabbeete dürfen höchstens 10 cm höher liegen als der umliegende Erdboden.
- (4a) Die Gräber im kirchlichen Friedhof sind bei der Neubelegung entsprechend der bereits angelegten umliegenden Gräbern zu gestalten.
- (5) Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Anpflanzen dauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Gewächse, Bäume) auf den Gräbern bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (7) Der letzte Inhaber der Nutzungsrechtes ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 21 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmäler dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Die Oberfläche der Grabmäler soll nicht poliert sein; es soll nur helles Steinmaterial verwendet werden.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- (3) In dem Teilbereich des Friedhofes, der im Belegungsplan besonders gekennzeichnet ist, kann die Gemeinde neben den Bestimmungen der §§ 20 und 21 zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Grabmäler stellen. In diesem Teilbereich können insbesondere tiefschwarze oder grellweiße Grabsteine, Grabsteine mit spiegelnder polierter Bearbeitung, sowie Grabsteine aus Terrazzo oder schwarzem Kunststein verboten werden.

§ 22 Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler

- (1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen im gemeindlichen Friedhof in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|-------------------|-------------|---------------|
| 1. Einzelgräber | Höhe 140 cm | Breite 80 cm |
| 2. Familiengräber | Höhe 140 cm | Breite 160 cm |
| 3. Kindergräber | Höhe 90 cm | Breite 60 cm |
| 4. Urnengräber | Höhe 90 cm | Breite 60 cm |
- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks auf vorhandenem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

§ 23 Zustimmungspflicht

- (1) Errichtung und Änderung der in § 21 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorhandenen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung der Gemeinde sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriss, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in § 21 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Entfernung oder Änderung von künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmälern bedarf auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 23a Die Urnenwand

- (1) Die Urnenwand, insbesondere die zur Gestaltung zur Verfügung stehenden Urnenabdeckplatten, stehen im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Oberflächenbearbeitung der Platten darf nicht verändert werden. Es dürfen keine anderen Platten verwendet werden, als die von der Gemeinde vorgegebenen.
- (3) § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die Bestimmungen des § 23 in Bezug auf Grabmäler gelten für die Urnenabdeckplatten mit der Maßgabe, dass als Zeichnungsmaßstab 1:2 zu wählen ist, sinngemäß.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 25 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für die Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann die Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt.
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt.
3. wer als Verpflichteter im Sinne des § 6 Abs. 5 nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 öffentlich ausstellt.

4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 11).
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet oder nicht ordnungsgemäß instand hält; wer nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 20 Abs. 7).
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben lässt (§ 22 Abs.4).
7. wer eine in § 21 oder § 23a bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 23 bzw. § 23a Abs. 4) eingeholt zu haben.
8. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 16.6.2004 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Kinsau, den 19.02.2009

gez.
Reinhard
1. Bürgermeister

gez.
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.02.2009 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Kinsau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Kinsau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.02.2009 angebracht und am 11.03.2009 wieder abgenommen.

Reichling, den 11.03.2009

gez.
Hentschke, Amtmann

gez.
Siegel

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19.02.2009, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 18.04.2009